

Entscheidung des Turniersenats bei der pferdesportlichen Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

Datum des Verfahrens:

Vorsitzender des Turniersenats:

Mitglieder des Turniersenats:

Sachverhalt:

Aussagen der Parteien und Zeugen:

Beweiswürdigung (vorgelegte Unterlagen, glaubhafte Aussagen, etc):

Rechtliche Beurteilung (Bewertung der Sache):

Entscheidung:

Unterschrift Vorsitzender:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel (Einspruch) grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Einspruch ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. Der Turniersenat war nicht ordnungsgemäß besetzt;
2. Der Beschwerdewerber wurde ohne eigenes Verschulden nicht gehört;
3. Der Turniersenat fällte keine (schriftliche) Entscheidung; 4. Der Turniersenat hat nicht getagt.

Der Einspruch muss einen konkreten Antrag enthalten, inwieweit die Entscheidung (bzw. Nichtentscheidung) angefochten wird und die Gründe der Anfechtung anführen. Der Einspruch ist binnen vier Wochen ab der Entscheidung bzw. Nichtentscheidung bei der Geschäftsstelle (Sekretariat) des OEPS einzubringen. Als Kostenvorschuss ist gleichzeitig ein Betrag gemäß Gebührenordnung zu erlegen.